

Düsseldorf, den 13. August 2019

Stellungnahme

**der Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
(DSW)**

zur

**Verbändeanhörung des BMJV zum Kapitalanleger-
Musterverfahrensgesetz (KapMuG)**

Die DSW nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu den Erfahrungen der privaten Anleger mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) Stellung zu nehmen.

Ein Verfahren zur kollektiven Durchsetzung von Ansprüchen ist für private Anleger von immens wichtiger Bedeutung. Denn ein effektiver Anlegerschutz benötigt neben Kontroll- und Mitspracherechten auch zwingend die Möglichkeit für Anleger, Ansprüche gegenüber Unternehmen in kollektiver Form gerichtlich durchzusetzen. Ein derartiger Schutz ist notwendig, um dazu beizutragen, dass kapitalmarktrechtliche Vorschriften eingehalten werden.

Die Stärkung der prozessualen Stellung geschädigter Anleger und damit des Anlegerschutzes ist darüber hinaus aber auch wichtig für die Fähigkeit von Unternehmen, das für Wachstum, Innovation, und Wettbewerb erforderliche Kapital aufzubringen. Denn wenn Kapitalanleger kein Vertrauen mehr in die Unternehmen haben, wird dem Kapitalmarkt eine wichtige Säule genommen.¹

¹ Dass Deutschland hier – wie ein Großteil der anderen europäischen Mitgliedsstaaten – seit vielen Jahren ein deutliches Vertrauensdefizit zu verzeichnen hat, zeigt beispielsweise erneut das aktuelle Barometer zu den Verbrauchermärkten 2018 (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/consumer-markets-scoreboard_18_de.pdf, S. 128), in dem die Kategorie „Anlageprodukte, private, persönliche Altersvorsorge und Wertpapiere“ der Dienstleistungssektor ist, dem die Verbraucher in Deutschland mit das geringste Vertrauen entgegenbringen.

Die DSW möchte einleitend daran erinnern, welche Ziele der Gesetzgeber mit der Einführung bzw. der Reformierung des KapMuG verfolgte (vgl. BT-Drucksache 17/8799, S. 13):

- Ein schlagkräftiges kollektives Rechtsverfolgungsinstrument soll dazu beitragen, dass die kapitalmarktrechtlichen Vorschriften eingehalten werden
- Der individuelle Rechtsschutz soll gestärkt werden
- Das Kostenrisiko soll für den Einzelnen durch Bündelung gleichgerichteter Ansprüche gesenkt werden
- Die Gefahr divergierender Entscheidungen soll gesenkt werden
- Gerichte sollen entlastet werden
- Der Standort Deutschland soll für kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten gestärkt werden

Einige dieser Ziele sind durch die Reform des KapMuG erreicht worden, bei anderen Zielen sieht die DSW noch Nachhol- und Verbesserungsbedarf. Insbesondere zwei Umstände führen dazu, dass das KapMuG trotz umfassender Reform bisher nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat und von (privaten) Anlegern bis heute nicht als effektives Verfahren wahrgenommen wird.

1. Problemkreis Verfahrensdauer

Größtes Problem des KapMuG-Verfahrens ist und bleibt auch nach der Reform sicher sein zeitlicher Umfang. Auch das reformierte KapMuG hat es nicht vermocht, einen Regelungsrahmen vorzugeben, innerhalb dessen sich Masseverfahren in einem zeitlich akzeptablen Umfang aburteilen lassen.

Beispielhaft genannt sei hier das KapMuG-Verfahren vor dem OLG Braunschweig 3 Kap 1/16 (Deka Investment GmbH gegen Volkswagen AG und Porsche Automobil Holding SE). Obwohl bereits im September 2015 die ersten Anträge auf Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 KapMuG eingereicht wurden, dauerte es bis März 2017, bis die Musterklägerin gemäß § 1 Abs. 1 KapMuG bestimmt wurde. Und auch heute, im August 2019, befindet sich das Verfahren weiterhin lediglich in der ersten Instanz. Da sowohl die Beklagte als auch die Musterklägerin bereits angekündigt

haben, Rechtsmittel im Falle einer Niederlage einzulegen, ist in naher Zukunft auch nicht mit einem Abschluss dieses Verfahrens zu rechnen. Vergleichbare Verfahren in den USA² sind demgegenüber bereits rechtskräftig abgeschlossen.

Ursächlich für die lange Verfahrensdauer des deutschen KapMuG-Verfahrens sind aus Sicht der DSW insbesondere die nachstehenden Gründe, die aus Anlegersicht einer Korrektur bedürfen.

a. Verfahrensbeteiligte

In der Praxis führt die Bestimmung des Musterklägers gemäß § 9 Absatz 2 KapMuG regelmäßig zu Problemen, da durch die Auswahl lediglich eines Klägers als Musterkläger oftmals ein (finanzielles) Ungleichgewicht zwischen Musterkläger und Musterbeklagtem bestehen bleibt. Dieses Ungleichgewicht könnte ggf. dadurch gemildert werden, dass in analoger und auf Zivilverfahren modifizierter Anwendung des § 93a VwGO, eine Auswahl mehrerer Musterkläger ermöglicht wird.

Daneben scheint fraglich, ob die Höhe des Anspruchs (§ 9 Absatz 2 Nummer 3 KapMuG) ein hervorstechendes Kriterium für die Auswahl des Musterklägers sein sollte, da sich in der Praxis eine Art „Windhundrennen“ um die Anleger mit dem größten Anlagevolumen zu bilden scheint, während die rechtliche Vertretung der zahlreichen privaten Anleger oftmals „nur nebenher“ wahrgenommen wird.

Letztlich ist die prozessuale starke Stellung der Beigeladenen im KapMuG ein weiterer Grund, der zu Verzögerungen der KapMuG-Verfahren führt. Gemäß § 14 Absatz 2 KapMuG können Beigeladene alle Prozesshandlungen wirksam vornehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen zu denen des Musterklägers nicht im Widerspruch stehen. Die potenzielle Anzahl an Prozesshandlungen, die vom Gericht bearbeitet werden müssen, steigt damit im Verhältnis zur Anzahl der Beigeladenen und führt damit naturgemäß zu – aus Sicht der DSW aber hinnehmbaren – Längen.

² Beispielsweise *In re Volkswagen “Clean Diesel” Marketing, Sales Practices, and Products Liability Litigation – Securities Actions*, MDL No. 2672 CRB (JSC)

b. Ausgestaltung der § 17 und § 16

§ 17 KapMuG eröffnet die Möglichkeit, einen gerichtlichen Vergleich dadurch zu schließen, dass Musterkläger und Musterbeklagter dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Der Vergleich bedarf der Genehmigung durch das Gericht und wird wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der Beigeladenen ihren Austritt aus dem Vergleich gemäß § 19 Absatz 2 KapMuG erklären.

Obwohl im Rahmen der Reform des KapMuG die Zustimmungquote für den Vergleich deutlich gesenkt wurde, wurde nach Kenntnis der DSW lediglich ein Verfahren (OLG München 5 KAP 2/09, Constantin Medien AG) auf dem Vergleichsweg beendet. Insbesondere für die beklagten Unternehmen ist die Anreizwirkung, sich auf einen Vergleich zu verständigen, daher offenbar nicht ausreichend groß. Dies sicher nicht zuletzt auch deshalb, da der Vergleich zwar als eine Art opt-out ausgestaltet ist, seine Wirkung sich allerdings nur auf die am Verfahren Beteiligten bezieht. Dieser Ansatz des KapMuG geht auf Kosten einer frühzeitigen Vergleichsbereitschaft, aber auch der gesellschaftlichen Wirkungskraft. Der Anreiz zum rechtskonformen Verhalten ist damit nicht so hoch, wie er bei einer Ausgestaltung des Vergleichs mit echtem opt-out (Bindungswirkung für und gegen alle geschädigten Anleger) wäre. Eine vollumfängliche Bindungswirkung eines Vergleichs, wie dies beispielsweise die niederländische Rechtsordnung für vergleichbare Verfahren vorsieht, würde im Übrigen auch den Beklagten mehr Rechtssicherheit zugestehen, als dies im Rahmen der derzeitigen Ausgestaltung des KapMuG der Fall ist.

Letztlich würde eine solche Ausgestaltung des Vergleichs als opt-out auch zu der angestrebten Entlastung der Gerichte führen, da ein deutlich kleinerer Anlegerkreis die Einleitung von Gerichtsverfahren anstreben würde, wie nicht zuletzt die Erfahrungen in beispielsweise den Niederlanden, aber auch in Deutschland im Rahmen der Spruchverfahren (vgl. insoweit § 13 SpruchG) zeigt. Vergleichbares könnte auch mit Blick auf die

Bindungswirkung des
§ 16 KapMuG eingeführt werden.

2. Weitere Problemkreise

a. Anspruchsanmeldung gemäß § 10 Absatz 2 KapMuG

Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Bekanntmachung des Musterklägers kann ein Anspruch schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht zum Musterverfahren angemeldet werden. Die Anmeldung ist nicht zulässig, wenn wegen desselben Anspruchs bereits Klage erhoben wurde. Der Anmelder muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Über Form und Frist der Anmeldung sowie über ihre Wirkung ist in der Bekanntmachung nach Absatz 1 zu belehren.

Diese durch die Reform des KapMuG eingeführte, vereinfachte Teilnahme am Musterverfahren erscheint als Mittel, die o.g. Begrenzung der Bindungswirkung auf die am Verfahren Beteiligten regulatorisch abzumildern und ist prinzipiell positiv zu werten. Hierdurch erhalten insbesondere private Anleger mit kleineren individuellen Schäden die Möglichkeit, einfacher und kostengünstiger Ansprüche zu verfolgen. Allerdings zeigt auch in diesem Fall die Praxis, dass von dieser Möglichkeit bisher nicht in angemessenem Umfang Gebrauch gemacht wurde. Ein Grund hierfür ist sicherlich das Risiko, dem die Anleger, die von der Möglichkeit der Anmeldung Gebrauch machen, weiterhin ausgesetzt sind. Denn die Anmeldung für sie führt im Falle eines Obsiegens des Musterklägers gerade nicht zu einem durchsetzbaren Anspruch. Vielmehr entfaltet die Anmeldung lediglich verjährungshemmende Wirkung. Faktisch sind Anleger, die ihre Ansprüche angemeldet haben, daher weiterhin dem Risiko einer eigenen Klage ausgesetzt.

Daneben ist das Erfordernis der Herbeiziehung eines Rechtsanwaltes für die Einreichung der Ansprüche angesichts des – wenn auch reduzierten – Kostenrisikos ein weiterer Hinderungsgrund, insbesondere für Anleger, die lediglich kleinere Schadensersatzansprüche geltend machen möchten. Hier bietet sich aus Sicht der DSW ein Blick auf die Musterfeststellungsklage

an. Diese sieht für die Beteiligung am Musterfeststellungsverfahren gemäß § 609 ZPO eine Eintragung in das vom Bundesamt für Justiz geführte Klageregister vor. Kosten entstehen den Verbrauchern durch die Eintragung nicht. Das o.g. Verfahren gegen die Volkswagen AG hat gezeigt, dass eine Vielzahl von Verbrauchern diese Möglichkeit genutzt hat (über 400.000) – ganz im Gegenteil zu der Anzahl der privaten Anleger, die Ansprüche im Rahmen des KapMuG-Verfahrens angemeldet haben (nach unserer Kenntnis knapp 2.000).

Eine andere, denkbare Variante wäre aus Sicht der DSW auch hier, das enge opt-in Modell der Anspruchsanmeldung neu zu überdenken. So könnte beispielsweise § 204 Absatz 1 Nummer 6a BGB die Hemmung der Verjährung an das rechtskräftige Ende des Musterverfahrens knüpfen und rückwirkend Wirkung entfalten, wenn der gleiche Lebenssachverhalt betroffen ist.

b. §§ 7, 8 KapMuG

Daneben ist aus Sicht der DSW eine Überarbeitung der §§ 7, 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG erforderlich. Hierzu verweist die DSW beispielhaft auf das Verfahren 20 Kap 2/17 vor dem OLG Stuttgart. Das OLG Stuttgart lehnte die Einleitung eines Kapitalanlegermusterverfahrens gegen die Porsche Automobil Holding SE u.a. mit der Begründung ab, dass infolge des beim OLG Braunschweig (3 Kap 1/16) anhängigen Musterverfahrens gegen die Volkswagen AG, zu dem die Porsche Automobil Holding SE als weitere Musterbeklagte hinzugezogen worden war, die Sperrwirkung des § 7 Satz 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG greife. In der Folge wurden die beim Landgericht Stuttgart anhängigen Klagen der Anleger gegen die Porsche Automobil Holding SE ausgesetzt. Aus Sicht der DSW scheint es erstrebenswert, die Sperrwirkung des § 7 Satz 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG auf die sich überschneidenden Feststellungsziele zu begrenzen und im Übrigen ein Musterverfahren durchzuführen. Denn ansonsten besteht die Gefahr, dass sich ein Gericht durch ein bereits eingeleitetes Verfahren, in dem ggf. nur einzelne, für das eigene Verfahren weniger relevante Feststellungsziele behandelt werden sollen, gesperrt sieht und die Einleitung eines Musterverfahrens für die Dauer des ersten Verfahrens versagt. Dies führt zu einer nicht notwendigen Verfahrensverlängerung und

Anspruchsdurchsetzung der Kläger. Eine entsprechende Klarstellung in § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG ist daher aus Sicht der DSW zwingend erforderlich.

3. Schlussbemerkung

Abschließend möchten wir, trotz aller Kritik und den dargelegten Verbesserungspotentialen, ausdrücklich darauf hinweisen, dass unseres Erachtens an dem Institut des Kapitalanlegermusterverfahrens festgehalten werden sollte und vielmehr durch gezielte Anpassungen dafür Sorge getragen wird, dass die Verfahren anwendungsfreundlicher und beschleunigter durchgeführt werden.

Insbesondere möchten wir unterstreichen, dass es unseres Erachtens keine ersatzlose Überführung in die Musterfeststellungsklage geben sollte.

Zunächst befürchten wir, dass die Musterfeststellungsklage ihrerseits verschiedene Schwächen aufzeigt, die es zunächst zu evaluieren und dann zu beheben gilt. Hier sind die bisherigen Erfahrungen schlichtweg nicht ausreichend und es sollte mindestens 5 bis 10 Jahre abgewartet werden, wie sich die Musterfeststellungsklage etabliert.

Zudem würde bei einer Überführung unter Aufgabe des KapMuG einem Großteil der privaten Anleger die Möglichkeit genommen werden, ihre Rechte durchzusetzen. Dies betrifft zunächst all die Anleger, die zum Beispiel über Fonds indirekt investiert sind, und in zweiter Linie zudem die Fondsgesellschaften selbst, die nicht als Verbraucher gewertet werden dürften.

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.



Marc Tüngler